

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Bauen	54329 Konz, 15.03.2022
<u>Status:</u> öffentlich	Az.: 63-22	Nr.: 3H/6359/2022

Beratungsfolge:

29.03.2022 Bau- und Umweltausschuss Wasserliesch

Bauantrag zum Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 3, Flurstück 7/1 (Löschemerstraße)

Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragen auf dem o. g. Grundstück, rückwärtig angrenzend an ihr bestehendes Wohnhausgebäude, eine ca. 5,27 m tiefe und ca. 8,50 m breite aufgeständerte Terrassenüberdachung anzubauen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Wasserliesch, Teilgebiet „Im Cordel – Auf Periol“. Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt gemäß § 30 BauGB. Laut der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes befindet sich die rückwärtige Baugrenze der überbaubaren Fläche im Bereich der nordwestlichen Begrenzung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes. Die nunmehr beantragte Terrassenüberdachung befindet sich somit außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Um die Terrassenüberdachung in der beantragten Form ausführen zu können, bitten die Antragsteller um eine Befreiung von der im Bebauungsplan rückwärtig festgesetzten Baugrenze. Die aufgeständerte eingeschossige Terrassenüberdachung tritt gegenüber dem zweigeschossigen Hauptbaukörper untergeordnet in Erscheinung.

Aus städtebaulicher Sicht kann die Terrassenüberdachung aufgrund der untergeordneten Gebäudewirkung außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche zugelassen werden.

Beschlussvorschlag:

„Dem vorliegenden Bauantrag zur Herstellung einer Terrassenüberdachung im rückwärtigen Bereich des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 3, Flurstück 7/1, wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Von der im Bebauungsplan festgesetzten rückwärtigen Baugrenze wird im Bereich der beantragten Terrassenüberdachung eine Befreiung erteilt. Die Befreiung wird nur aufgrund der untergeordneten Gebäudewirkung dieses Gebäudeteils zugelassen.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen wird erteilt.“
